

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 59

Helmstedt, den 11.09.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 144. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt
hier: Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von 50 | 373 |
|------|--|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

144. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt

hier: Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von 50

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S 583) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. März 2021 (Nds. GVBl. S. 133) erlässt der Landkreis Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Helmstedt seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über 50 liegt.

II.

Ab dem 13. September 2021 gelten für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die Beschränkungen nach § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen).

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 13.09.2021 in Kraft.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung zur Geltung der Beschränkungen ist § 8 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Nds. Corona-VO). Danach stellt der Landkreis Helmstedt in entsprechender Anwendung des § 3 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Beschränkungen gelten. Voraussetzung für diese Festlegung ist, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen überschritten ist, ohne dass eine Warnstufe festgestellt wurde. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag.

An fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (07. September bis 11. September 2021) lag die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt über 50. Maßgeblich hierfür sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Helmstedt veröffentlichten Zahlen (Stand: 11. September 2021, 03:15 Uhr):

07.09.2021:	51,4
08.09.2021:	52,4
09.09.2021:	57,9
10.09.2021:	76,5
11.09.2021:	79,8

Ein Absehen von der Festsetzung im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 Nds. Corona-VO kam nicht in Betracht, weil das Infektionsgeschehen zur Zeit nicht einem bestimmten räumlich klar abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann.

Daher war die in Ziffer 2 getroffene Feststellung zu treffen. Die Maßnahmen treten ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nds. Corona-VO (13. September 2021) in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 11.09.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 59 vom 11.09.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck